

Das folgende Urteil gehört zwar schwerpunktmäßig ins Leasingrecht, weist aber doch einen EDVetypischen Zug auf. Bei kaum einem anderen Produktpaar ist die Enge des Zusammenhangs so groß wie bei Hardware und Software. Aus diesem Grunde verdient die Konstellation Interesse, mit der das OLG München konfrontiert war: Eine für die (klagende) Leasing-Firma tätige Vermittlerin hatte die Vermittlung eines Leasing-Vertrages über Hard- und Software versprochen, zustande kam aber nur ein Leasingvertrag über die Hardware. (Die im Vorfeld des Vertrages ins Auge gefasste Software war zu allem Überflus noch untauglich für den in Aussicht genommenen Zweck.) Das OLG München sieht in dem Verhalten der Vermittlerin eine schuldhaft Verletzung von Beratungspflichten. Die (klagende) Leasing-Firma muß sich dieses Verschulden zurechnen lassen. Im Ergebnis wiegt dieses Verschulden so schwer, daß der Beklagten (dem Leasing-Kunden) das Festhalten am Leasing-Vertrag nicht mehr zuzumuten ist.

Vermittlung von Hardware-Leasing allein ohne das gewünschte Software-Leasing

OLG München, Urteil vom 19.8.1988 (23 U 3168/88)

Leitsätze (nicht amtlich)

1. Ist für die einen Leasingvertrag vermittelnde Firma erkennbar, daß ein Leasing-Vertrag über Hard- und Software gewünscht wird, vermittelt sie aber nur einen Leasingvertrag über die Hardware, so liegt darin eine schuldhaft Verletzung vertraglicher Pflichten (Beratungverschulden).
2. Das Verschulden der vermittelnden Firma, das darin besteht, daß trotz des gewünschten Hard- und Software-Vertrages nur ein Hardware-Vertrag vermittelt wird, muß sich die Leasing-Firma zurechnen lassen.
3. Der Vertragsverstoß der (statt eines Hard- und Software-Vertrages nur einen Hardware-Vertrag) vermittelnden Firma, der der Leasing-Firma zuzurechnen ist, wiegt so schwer, daß er zur fristlosen Kündigung des Leasing-Vertrages berechtigt.

Tatbestand

Die Parteien streiten wegen einer Forderung aus einem Leasingvertrag.

Die Klägerin schloß am 28.5.1984/7.6.1984 mit der Beklagten einen Leasingvertrag bezüglich einer Computeranlage zu einem monatlichen Mietzins von 1.498,70 DM und einer Grundlaufzeit von 54 Monaten. Die Beklagte erhielt schon am 7.5. 1984 von der Firma X., mit der sie auch die Vorverhandlungen bezüglich des Leasingvertrages führte und mit der sie am 17. 4. 1984 einen „Mietauftrag“ (Hard- und Software) vereinbarte, die Computeranlage bestehend aus einem Computer TA 1600/25-4 Nr. 8 KU 75 nebst 2 Druckern DRS 250 Nr. 8 KJ 5 und TRD 170 Nr. FH 24 und einem Programm „Malerpaket“. Der im Leasingvertrag vereinbarte monatliche Mietzins war identisch mit der im Mietauftrag vereinbarten monatlichen Miete.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Bezahlung der anstehenden Miete für Januar bis Mai 1987 in Höhe von 8. 542, 59 DM.

Die Klägerin trug vor, sie habe gemäß der im Leasingvertrag Nr. 71494-1731 getroffenen Vereinbarungen lediglich Hardware, d. h. den Computer TA 1600/25-4 Nr. 8 KU 75 nebst zwei Druckern DRS 250 Nr. 8 K 35 und TRD 170 Nr. FM 24, verleast, dagegen keine Software. Für die Mängel der Software habe sie nicht, weil diesbezüglich zwischen ihr und der Beklagten keine vertraglichen Beziehungen beständen. Die Beklagte habe daher kein Recht, von dem laufenden Leasingvertrag zurückzutreten.

Die Klägerin beantragte:

Die Beklagte ist schuldig, an die Klägerin 8.542,59 DM sowie Zinsen in Höhe von 137, 20 DM und 10 % Zinsen aus 8.542,59 DM seit 2. 5. 1987 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragte die kostenpflichtige Abweisung der Klage.

Die Beklagte trug vor, Gegenstand des Leasingvertrages sei außer der Hardware auch die Software, bestehend aus einem Malerprogramm. Da es der Software an der zugesagten Eigenschaft in Bezug auf die Aufmaßberechnung und das Testprogramm für Maler fehle und damit das Programm nicht funktionsfähig sei, sei sie aufgrund eines Vorbehaltsrechts im Mietauftrag berechtigt, von dem laufenden Leasingvertrag zurückzutreten und diesen fristlos zu kündigen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Zur Begründung ist ausgeführt, der Klägerin stehe ein Anspruch auf die Leasingmieten nicht zu, weil die Beklagte den Leasingvertrag wirksam fristlos gekündigt habe. Ein Festhalten am Vertrag sei der Beklagten nicht zuzumuten gewesen, da sie die Computeranlage bezüglich des Malerprogramms nicht habe nutzen können. Der Leasingvertrag sei durch die Vertragshändlerin der Klägerin vermittelt worden. Die Vertragshändlerin sei als Vermittlerin bzw. Beauftragte, nicht als Bevollmächtigte mit Abschlußvollmacht anzusehen. Zwar sei Gegenstand des durch die Vertragshändlerin vermittelten Leasingvertrages nur die Vermietung einer Computeranlage mit 2 Druckern. Aus dem Mietauftrag vom 17. 4. 1984 zwischen der Beklagten und der Vertragshändlerin gehe aber hervor, daß eine Computeranlage mit der dazugehörigen Software zur Verfügung gestellt werde. Da im abgeschlossenen Leasingvertrag die Vereinbarung über die Software fehle, sei davon auszugehen, daß die Vertragshändlerin der Klägerin gegenüber der Beklagten eine schuldhaft Pflichtverletzung begangen habe (fehlende Aufklärung über den Gegenstand des Leasingvertrages). Das schuldhaft Verhalten ihrer Vertragshändlerin müsse sich die Klägerin über § 278 BGB zurechnen lassen.

Mit ihrer Berufung verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter.

Sie betont erneut, daß die als mangelhaft gerügte Software nicht Gegenstand des Leasingvertrages gewesen sei. Die den Leasingvertrag vermittelnde Firma sei auch nicht Vertragshändlerin der Klägerin. Soweit der Mietauftrag eine Stornomöglichkeit für die Beklagte enthalte, betreffe dies nicht den gegenständlichen Leasingvertrag.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des LG Deggendorf vom 25. 3. 1988 aufzuheben und die Beklagte zur Zahlung von 8.542,59 DM sowie Zinsen in Höhe von 137,20 DM und 10 % Zinsen aus 8.542,59 DM seit 2.5.1987 zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen. Sie sehließt sich im wesentlichen der Begründung im angefochtenen Urteil an.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Klägerin ist nach den Feststellungen in der Sitzungsniederschrift vom 29. 7. 1988 zulässig. Sie ist jedoch sachlich nicht begründet.

I. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die eingeklagten Leasingraten, weil die Beklagte den Leasingvertrag wirksam aus wichtigem Grund fristlos gekündigt hat.

1.) Es ist zwar der Klägerin zuzugestehen, daß zwischen ihr und der Beklagten allenfalls (sofern nicht von vorneherein von einem Dissens auszugehen ist, § 155 BGB) ein Leasingvertrag nur über die Hardware nicht aber auch über die Software ("Malerpaket") zustande gekommen ist. Dies ergibt sich aus dem auch von der Beklagten unterzeichneten Leasingvertrag. Die Beklagte kann sich dann grundsätzlich nicht an die Klägerin wegen der Mangelhaftigkeit des Systemprogramms halten (vgl. BGH WM 1987, 818).

2.) Die Klägerin muß sich aber das schuldhafte Verhalten der Firma, die unstrittig den Leasingvertrag zwischen den Parteien vermittelt hat, zurechnen lassen.

a) Der (vermittelnden, Anm. d. Red.) Firma ist ein schuldhaftes Verhalten anzulasten, weil sie entgegen ihren Verhandlungen mit der Beklagten, die sich auf die Vermietung einer Computeranlage mit 2 Druckern und der Systemsoftware bezogen, lediglich einen Leasingvertrag über die Hardware allein vermittelte. Der Umfang der von der Beklagten gewünschten Leasinggegenstände (einschließlich der Software) ergibt sich eindeutig aus dem Mietauftrag. Dort ist nicht nur die Systemsoftware ausdrücklich als Leasinggegenstand genannt. Es ist viel

mehr darüber hinaus auch ein „Stornierungsrecht“ der Beklagten festgehalten worden, falls „die zugesagte Eigenschaft der Funktionsfähigkeit in Bezug auf die Aufmaßberechnung und des Testprogrammes für Maler nicht eingehalten“ wird. Gleiches ist nochmals in der Auftragsbestätigung erwähnt, die auch als Mietgegenstand die Hard- und Software aufführt. Damit war es für die (vermittelnde) Firma unzweifelhaft klar, daß die Beklagte einzig und allein an einem Leasingvertrag über Hard- und Software interessiert war. Wenn die (vermittelnde) Firma dann aber einen Leasingvertrag mit der Klägerin über die Hardware allein vermittelte, hat sie schuldhaft gegen ihre Pflichten aus den Vertragsbeziehungen mit der Beklagten verstoßen.

b) Das schuldhafte Verhalten der (vermittelnden) Firma muß die Klägerin sich zurechnen lassen.

Dabei kann offenbleiben, ob die (vermittelnde) Firma von der Klägerin bevollmächtigt war oder ob wenigstens von einer Duldungs- oder Anscheinsvollmacht auszugehen ist. Denn eine Haftung der Klägerin ist auch bei Fehlen einer Vollmacht aus Verschulden der mit der Vorbereitung des Vertragsschlusses im Interesse der Klägerin tätigen Vermittlerin gemäß § 278 BGB gegeben (vgl. BGH WM 1988, 1122 (1124)). Dabei fällt besonders ins Gewicht, daß die (vermittelnde) Firma (als Lieferant der Leasinggegenstände) es unterlassen hat, die Beklagte darüber aufzuklären, daß der Leasingvertrag nicht auch die Vermietung der von der Beklagten gewünschten Software enthält (vgl. BGH a. a. O.). Aufgrund der mit der Vermittlerin geführten Verhandlungen durfte die Beklagte davon ausgehen, daß sich der dann vermittelte Leasingvertrag auch auf die gewünschte Software erstreckt, zumal die im Leasingvertrag zwischen den Parteien vereinbarten monatlichen Raten genau der im „Mietauftrag“ der Beklagten an die (vermittelnde) Firma genannten monatlichen Gesamtbelastung der Beklagten entsprachen. Es ist ihr deshalb kein Vorwurf daraus zu machen, daß sie vor Unterzeichnung den Leasingvertrag nicht darauf überprüft hat, ob er als Mietgegenstand auch die Software enthält.

3. Der der Klägerin anzulastende Vertragsverstoß ihrer Vermittlerin ist so schwerwiegend, daß der Beklagten das Festhalten am Leasingvertrag nicht zuzumuten ist, zumal die Funktionstauglichkeit der Software für den vertraglich vorgesehenen Zweck zwischen den Parteien nicht umstritten ist. Die Beklagte konnte deshalb den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Damit entfällt ein Anspruch der Klägerin auf die Leasingraten.

Wettbewerbsrechtlicher Schutz für eine Mailbox-Oberfläche

LG Hamburg, Urteil vom 22. Juli 1988 (74 O 253/88)

Tatbestand

Die Antragsgegnerin wendet sich mit ihrem Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung der Kammer vom 8. Juni 1988, durch die ihr verboten wurde, auf einem nicht von der Antragstellerin stammenden Mailbox-Computersystem den im Verbotstenor der einstweiligen Verfügung aufgeführten Befehlsatz eines Softwareprogramms sowie die - ebenfalls im Verbotstenor

aufgeführten - Hilfstexte zur Erläuterung dieses Befehlsatzes zu verwenden. Dem Rechtsstreit liegt im wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Beide Parteien bieten bundesweit Dienstleistungen im sogenannten Mailbox-Bereich an. Die Antragstellerin produziert und vertreibt überdies Mailbox-Computersysteme, wobei die ursprüngliche Bezeichnung „IMCA Mailbox“ durch den